

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2013-07-12
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Witte - 506
E-Mail: Friedrich.Witte@elk-wue.de

AZ 59.90 Nr. 101/8

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte
über die Evang. Dekanatämter
- die Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchliche Dienststellen,
Kirchliche Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

Den Mitgliedern der Württembergischen Evangelischen Landessynode zur Kenntnisnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesgesetzgeber hat das sogenannte Ehrenamtsstärkungsgesetz erlassen. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz soll das Ehrenamt attraktiver gestalten und so zur Übernahme entsprechender Ämter animieren.

Da kirchliche Tätigkeit weitgehend im Ehrenamt stattfindet, hat das Ehrenamtsstärkungsgesetz erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit in den Kirchengemeinden, den diakonischen Einrichtungen sowie der Kirche zugeordneten juristischen Personen.

Wir dürfen Ihnen daher das Rundschreiben der EKD zu dieser Sache nebst einer Abschrift des Ehrenamtsstärkungsgesetzes zu Ihrer Kenntnisnahme überlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat

Anlage